

Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie im Fachbereich Orientalistik der Universität Hamburg

Vom 14. Dezember 1983

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 21. Januar 1984 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 14. Dezember 1983 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene nachstehende Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie im Fachbereich Orientalistik der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fachbereich Orientalistik verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer vom Bewerber verfaßten Dissertation und einer Disputation. Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Für die Ehrenpromotion gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Es wird durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen (Staatsexamen, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder gleichwertige ausländische Examina) nachgewiesen. Der Bewerber muß die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.

(2) Weicht das Promotionsfach vom Hauptfach des vorhergehenden Abschlußexamens ab, so muß der Bewerber den Nachweis der Erfüllung aller Anforderungen erbringen, die für die Meldung zur Magister- beziehungsweise Diplomprüfung des Promotionsfaches erforderlich sind. Als Hauptfach gilt das Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit des Abschlußexamens angefertigt worden ist. Über die Zulassung entscheidet der Sprecher beziehungsweise der Promotionsausschuß (vergleiche § 4 Absatz 1).

(3) Für die Zulassung zur Promotion ist in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Studienpläne der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse erforderlich.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Sprecher des Fachbereiches zu richten, der ihn, falls ein Promotionsausschuß existiert, an ihn weiterleitet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Angabe des Promotionsfaches;
2. Dissertation;
3. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung;
4. der Nachweis über ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen (nach § 2 Absatz 1);
5. gegebenenfalls der Nachweis entsprechender Voraussetzungen (nach § 2 Absatz 2);
6. gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (nach § 2 Absatz 3);
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber veröffentlicht hat;
8. eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon anderenorts die Zulassung zur Doktorprüfung und mit welchem Ergebnis beantragt hat.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so kann die Zulassung zur Promotion nur verweigert werden, wenn der Fachbereich für das Thema nicht zuständig ist oder das Fachgebiet, in dem die Dissertation geschrieben wurde, im Fachbereich nicht vertreten ist. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Sprecher beziehungsweise der Promotionsausschuß über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Ausnahme der Nr. 2.

(4) Ein begründeter Rücktritt des Bewerbers ist möglich solange keines der Gutachten beim Fachbereich eingegangen ist. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Sprecher beziehungsweise der Promotionsausschuß (siehe § 4 Absatz 1 Satz 2).

§ 4

Promotionsverfahren

(1) Alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen werden von dem Sprecher des Fachbereichs bearbeitet. Der Fachbereichsrat kann diese Aufgabe des Sprechers auch einem Promotionsausschuß übertragen. Der Promotionsausschuß setzt sich zusammen aus dem Sprecher, zwei Professoren und einem Hochschulassistenten.

(2) Der Sprecher beziehungsweise der Promotionsausschuß entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Auswahl der Gutachter und Mitglieder des Prüfungsausschusses (siehe § 6). Der Sprecher beziehungsweise der Promotionsausschuß sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens (siehe § 7 Absatz 1).

(3) Bei Zweifeln, welcher Fachbereich zuständig ist, wirkt der Fachbereich darauf hin, daß ein gemeinsamer Ausschuß, der aus den Sprechern und je einem Mitglied der zuständigen Promotionsausschüsse besteht, gebildet wird, der die Zuweisung an einen Fachbereich vornimmt.

(4) Der Fachbereichsrat kann dem Promotionsausschuß eine Verfahrensordnung geben.

§5

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen.

(2) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag jedes einzelnen Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß entweder der Anteil, für den der einzelne Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird oder daß die Beiträge, die die einzelnen Bewerber geleistet haben, von den Bewerbern durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden. Der Anteil des Bewerbers muß die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen.

(3) Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, muß sie außer den Anforderungen nach Absatz 1 auch dem neuesten Forschungsstand entsprechen. Die Dissertation kann auch aus mehreren veröffentlichten Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wenn sie zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen, in einem inneren Zusammenhang stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt, wobei in der Regel eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu einer Dissertation erfolgen soll, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Sprecher beziehungsweise der Promotionsausschuß. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefaßt, so ist ihr eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Gruppenarbeit muß jeder Bewerber in der Lage sein, seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig zu erläutern und zu vertreten.

(5) Die Dissertation muß in Maschinschrift, gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand in drei Exemplaren eingereicht werden. Als letzte Seite ist ihr ein Abriß des wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers anzufügen. Außerdem sind eine Erklärung, daß der Bewerber die Arbeit beziehungsweise den individuellen Beitrag nach Absatz 2 selbständig angefertigt hat und eine Versicherung darüber beizufügen, daß der Bewerber andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und nie den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

§ 6

Prüfungsausschuß und Gutachter

(1) Hat der Bewerber die Dissertation eingereicht, bestimmt der Sprecher beziehungsweise der Promotionsausschuß zwei Gutachter und setzt den für das Verfahren zuständigen Prüfungsausschuß ein. Der Bewerber kann einen Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Der Sprecher des Fachbereichs teilt dem Bewerber die Namen der Gutachter und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses umgehend mit.

(2) Gutachter sind Professoren und Privatdozenten oder andere Personen mit gleichwertiger Qualifikation sowie im einzelnen Promotionsfall auf Beschluß des Fachbereichsrates auch andere promovierte Wissenschaftler. Einer der Gutachter muß als Professor oder Privatdozent dem Fachbereich angehören.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, die Gutachter und drei weitere promovierte Wissenschaftler. Mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen

Hochschullehrer (Professoren nach §§ 12 und 17 HmbHG und Privatdozenten nach § 17 Absatz 2 HmbHG) sein. Drei Mitglieder müssen dem Fachbereich angehören.

(4) Der Prüfungsausschuß bewertet die Dissertation, die Disputation und die gesamte Promotionsleistung.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Fachbereichsrat vorzulegen. Der Fachbereichsrat kann dem Prüfungsausschuß eine Überprüfung seiner Entscheidung empfehlen.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und schlagen dem Prüfungsausschuß die Bewertung vor. In begründeten Fällen kann der Ausschuß ein Zusatzgutachten anfordern. Der Ausschuß muß ein weiteres Gutachten anfordern, wenn die Notenvorschläge um mindestens zwei Stufen unterscheiden oder wenn ein Gutachter die Arbeit als nicht genügend ablehnt. Die Gutachter können Änderungsaufgaben im Hinblick auf die Veröffentlichung der Dissertation machen. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände beziehungsweise Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das Verfahren nach Absatz 2 angewandt. Die Auflagen sind dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Disputation mitzuteilen. Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt auf Grund der Gutachten das Prädikat der Dissertation fest. Der Sprecher teilt es dem Fachbereichsrat mit. Das Prädikat kann lauten:

sehr gut (opus valde laudabile)

gut (opus laudabile)

genügend (opus idoneum).

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die Forschung entscheidend fördert, so kann sie das Prädikat "ausgezeichnet" (opus eximium) erhalten.

(3) Erhält die Arbeit keines der in Absatz 2 genannten Prädikate, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Der Bewerber kann im Falle der Ablehnung die umgearbeitete Dissertation frühestens nach sechs Monaten wieder einreichen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs. Der Kandidat hat das Recht, bereits vor der Festsetzung der Note der schriftlichen Arbeit über den Inhalt der Gutachten informiert zu werden.

(4) Bei einer Gruppenarbeit werden die Beiträge einzeln bewertet. Erhalten ein oder mehrere Teile einer Gruppenarbeit kein Prädikat, so entscheidet der Prüfungsausschuß über den weiteren Gang des Verfahrens.

§ 8

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber vom Sprecher des Fachbereichs zur Disputation geladen.

(2) Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet, der eines der Mitglieder zum Protokollanten bestimmt. Sie dauert nicht mehr als 90, in der Regel 60 Minuten. Bei Gruppendifertationen ist jeder einzelne Kandidat in der Disputation zu behandeln wie Kandidaten mit Einzeldiffertationen.

(3) Die Disputation soll frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(4) Die Disputation besteht aus einem Gespräch des Bewerbers mit dem Prüfungsausschuß über die vorgelegte Dissertation und, von der Dissertation ausgehend, auch über angrenzende Gebiete.

(5) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen Nachteil besorgen läßt. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

(6) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistung des Bewerbers in der Disputation und setzt das Prädikat fest. Das Prädikat kann lauten:

sehr gut (magna cum laude)

gut (cum laude)

genügend (rite).

(7) Erhält die Disputation keines der vorgenannten Prädikate, so ist sie nicht bestanden. In diesem Falle kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(8) Versäumt der Bewerber den für die Disputation festgelegten Zeitpunkt, ohne daß triftige Gründe vorliegen, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin anberaumt; das dann stattfindende Verfahren gilt nicht als Wiederholung. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund vorliegt, trifft der Sprecher beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest. Dabei ist der Bewertung der Dissertation ein größeres Gewicht einzuräumen als derjenigen der Disputation. Bei einer Gruppenarbeit wird bei der Festsetzung der individuellen Gesamtnote nur die Bewertung des Einzelanteils berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut (magna cum laude)

gut (cum laude)

genügend (rite).

Hat die Dissertation das Prädikat "ausgezeichnet" erhalten und ist die Disputation mit "sehr gut" bewertet worden, so ist die Gesamtnote "ausgezeichnet" (summa cum laude) zu vergeben.

(3) Der Prüfungsausschuß legt die Bewertung dem Fachbereichsrat vor, der die Promotion vollzieht. Der Fachbereichsrat kann dem Prüfungsausschuß eine nochmalige Überprüfung seiner Entscheidung empfehlen. Der Sprecher stellt dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der das Prädikat der Dissertation, ein Hinweis auf die bestandene Disputation und die Gesamtnote enthalten sind.

§ 10 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion (§ 9 Absatz 3) zu veröffentlichen. Zuvor hat der Promovierte den Gutachtern das veröffentlichungsreife Manuskript vorzulegen. Falls sie keine Einwände haben, bestätigen sie dem Sprecher des Fachbereichs, daß das vorgelegte Manuskript in der vorliegenden veröffentlicht werden kann. Liegt eine Gruppenarbeit vor, so ist sie im ganzen zu publizieren. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat besondere Regelungen treffen. Der Fachbereichssprecher kann auf begründeten Antrag die Druckfrist verlängern.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen zwei Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliotheken abliefern:

entweder

1. 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
2. 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder wissenschaftliche Reihe erfolgt
oder
3. 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches - in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Hinzuzufügen ist zum Zwecke einer Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite.

§ 11 Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird vom Sprecher des Fachbereichs die mit dem Datum des Vollzugs der Promotion versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation, ein Hinweis auf die bestandene Disputation sowie die Gesamtnote angegeben. Im Falle einer Gruppendissertation erhält jeder Teilnehmer eine Urkunde, die das Prädikat des individuellen Anteils an dieser ausweist.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Promovierte das Recht, den Titel des Doktors der Philosophie zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels auch mit etwaigem Zusatz unzulässig.

§ 12 Überprüfung des Verfahrens

(1) Auf begründeten Antrag eines Beteiligten oder des Bewerbers ist der Fachbereichsrat zur Überprüfung des beanstandeten Teils des Zulassungs- und Promotionsverfahrens verpflichtet. Dieser Antrag muß spätestens drei Monate nach Abschluß des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Unberührt davon bleibt das Recht eines Beteiligten oder des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats oder nach §61 des Hamburgischen Hochschulgesetzes herbeizuführen.

(2) Beteiligte sind die Gutachter, die Mitglieder des Promotions- und Prüfungsausschusses und der Fachbereichsrat.

(3) Werden bei der Überprüfung Verfahrensfehler festgestellt, sorgt der Fachbereichsrat für Abhilfe.

§ 13 Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die Forschung auf dem Gebiet der orientalistischen Wissenschaften kann der Fachbereich den Rang und die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (= Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Ein entsprechender Beschluß des Fachbereichsrates muß mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste des Geehrten gewürdigt werden.

§12 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ist für alle diejenigen Studierenden rechtswirksam, die ihr Studium nach

Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, haben die Möglichkeit, sich wahlweise nach dieser Promotionsordnung oder der Übergangsordnung für die Promotion zum Dr. phil. der Universität Hamburg vom 17. September 1969 prüfen zu lassen.

Hamburg, den 21. Januar 1984

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung
Amtl. Anz. S. 229